

**Vollzug des Thüringer Gaststättengesetzes (ThürGastG) vom 09.10.2008 (GVBl. S. 367)
Anlage zur Anzeige nach § 14 Abs. 1 Gewerbeordnung in der Fassung vom 22.02.1999
(BGBl. I S. 202)**

Nach § 2 Abs. 1 Satz 2 ThürGastG ist über die Anzeige hinaus der zuständigen Behörde die Art der zur Verabreichung vorgesehenen Speisen und Getränke anzuzeigen.

Ich beabsichtige folgende Speisen und Getränke zu verabreichen:

Speisen:	
werden selbst zubereitet	
werden fertig zubereitet angeliefert	
	verpackt
	unverpackt
Es handelt sich hierbei um folgende Speisen:	
Fleisch, Geflügelfleisch und daraus hergestellte Erzeugnisse	
Fische, Kruste-, Schale-, Weichtiere und Erzeugnisse daraus	
Milch und Milchprodukte	
Eier und Eiprodukte	
Backwaren	
Backwaren mit nicht durchgebackenen Füllungen	
Speiseeis, Cremespeisen, Desserts	
Feinkostsalate	
Getränke:	
alkoholfreie Getränke	aus einer Schankanlage
	aus Flaschen/Dosen
alkoholische Getränke	aus einer Schankanlage
	aus Flaschen/Dosen

Datum

Unterschrift